

BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT UND AUSFUHRKONTROLLE

BAFA

BAFA, Frankfurter Str. 29 - 35, 65760 Eschborn

An die Beauftragte für Chemische und
Biologische Sicherheit
der Goethe-Universität Frankfurt
Frau Dr. Monika Schneider
Senckenberganlage 31
60325 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in Herr Bockelmann
Telefon 06196 908-685
Telefax 06196 908-912
E-Mail www@bafa.de
Ihr Zeichen
Mein Zeichen 324 – CW 0601

Eschborn, 17.01.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Durchführung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) im zivilen Bereich in Deutschland zuständig. Das CWÜ schließt auch die Kontrolle jeglichen Umgangs mit bestimmten Chemikalien ein.

Die Liste dieser kontrollierten Chemikalien umfasst u.a. hoch-toxische Substanzen, die als chemische Kampfstoffe mißbraucht werden können. Diese sogenannten Liste 1 - Chemikalien finden aber auch im universitären Forschungsbetrieb Anwendung.

Dem BAFA sind inzwischen mehrere Fälle bekannt, bei denen Universitäten durch den Umgang mit Liste 1 - Chemikalien unwissentlich gegen die Verordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) verstoßen haben. Ein solcher Verstoß stellt jedoch immer einen Straftatbestand dar und wird zumindest mit einer Geldstrafe geahndet.

Das BAFA wendet sich daher auf diesem Wege nochmals an alle Universitäten in Deutschland mit der Bitte zu prüfen, ob innerhalb der Universität mit Liste 1 - Chemikalien umgegangen wird. Hierzu haben wir diesem Schreiben ein Informationsblatt beigelegt, das neben der Auflistung der Liste 1 – Chemikalien auch die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit diesen Chemikalien zusammenfasst.

- 2 -

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an potenziell betroffene Bereiche in Ihrer Universität - wie bspw. chemische und biologische Institute - weiterzuleiten. Auch die Einbindung einer zentralen Koordinierungsstelle für die Erfassung toxischer Chemikalien in der Universität - wie bspw. des Gefahrstoffbeauftragten - erscheint ratsam.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. André Leonhardt



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Informationen zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

Beschränkungen bei Chemikalien der Liste 1 für Forschung, Industrie und Handel

Das Chemiewaffenübereinkommen ist ein völkerrechtlicher Abrüstungs- und Kontrollvertrag, der am 19.04.1997 in Kraft getreten ist und in Deutschland durch das Ausführungsgesetz zum CWÜ (CWÜAG) und die Ausführungsverordnung zum CWÜ (CWÜV) implementiert wurde. Die CWÜV regelt die Beschränkungen für Liste 1 – Chemikalien.

Bei den auf der Rückseite aufgeführten Chemikalien der Liste 1 ist folgendes zu beachten:

Verbote

Chemikalien der Liste 1 unterliegen nach § 1 CWÜV weitreichenden Verboten. Untersagt sind insbesondere

- der Handel (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr) mit Nichtvertragsstaaten des CWÜ und
- jeglicher Umgang mit diesen Chemikalien (z.B. Produktion, Verarbeitung, Erwerb) für Deutsche in Nichtvertragsstaaten des CWÜ.

Für Deutsche im In- und Ausland ist auch die Errichtung von Einrichtungen für die Produktion von Chemikalien der Liste 1 mit einer Produktionskapazität ≥ 1 t / Jahr verboten.

Erlaubte Zwecke

Der Umgang mit Chemikalien der Liste 1 ist grundsätzlich nur für forschungsbezogene, medizinische, pharmazeutische oder Schutzzwecke mit Genehmigung zulässig.

Genehmigungspflichten

Nach § 2 Abs. 1 CWÜV bedarf einer Genehmigung,

- wer Einrichtungen, die zur Produktion von Chemikalien der Liste 1 bestimmt sind, errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder
- wer Chemikalien der Liste 1 produziert, verarbeitet, mit ihnen Handel treibt, sie veräußert, verbraucht, erwirbt, einem anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie ein-, aus- oder durchführt.

Ausnahmevorschrift

Produktion, Verarbeitung und Verbrauch zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken mit Gesamtmengen unter 100 g/Jahr sind nach § 2 Abs. 2 CWÜV von diesen Genehmigungspflichten ausgenommen.

Die Genehmigungspflicht für den Umgang bleibt jedoch hiervon unberührt. Eine Genehmigung ist somit für jedweden Liste 1 - Umgang immer erforderlich. Trifft die Ausnahmeregelung zu, gilt zum 01. Februar des Folgejahres auch eine Anzeigepflicht gegenüber dem BAFA.

Genehmigungen sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle formlos zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren wurde mit der CWÜ-Bekanntmachung Nr. 2 des BAFA vom 4. April 1997 im Bundesanzeiger (BANz) Nr. 70 vom 15. April 1997 veröffentlicht.

Zivile Anwendung für Chemikalien der Liste 1

Chemikalien der Liste 1 können bei der Analyse von Rüstungsaltslasten oder im Rahmen der Grundlagenforschung - wie bspw. Stickstofflost in der Krebsforschung - von Bedeutung sein. Aber auch bei chemischen Synthesen können Liste 1 – Substanzen als genehmigungsrelevante Zwischenprodukte entstehen. Für die erfaßten Toxine sind auch folgende Anwendungen bekannt:

Saxitoxin: Lebensmittel- und Trinkwasseranalytik, Untersuchungen von zellulären Natriumkanälen

Ricin: Herstellung von Immunotoxinen, Membranuntersuchungen, Entwicklung spezieller Analyse- und Detektionsverfahren

Achtung!

Der Verstoß gegen Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten kann mit Bußgeld oder auch als Straftat geahndet werden.



Chemikalien der Liste 1

Chemikalie bzw. Chemikalienfamilie	CAS-Nr.
1. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride z.B. O-Isopropylmethylphosphonofluorid (Sarin) O-Pinakolylmethylphosphonofluorid (Soman)	107-44-8 96-64-0
2. O-Alkyl($\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-N,N-di-alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyanide z.B. O-Ethyl-N,N-dimethylphosphoramidocyanid (Tabun)	77-81-6
3. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-S-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze z.B. O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonothiolat (VX)	50782-69-9
4. Schwefellose: 2-Chlorethylchlormethylsulfid Bis-(2-chlorethyl)-sulfid (Senfgas) Bis-(2-chlorethylthio)-methan Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan Bis-1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan Bis-1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan Bis-1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (O-Lost)	2625-76-5 505-60-2 63869-13-6 3563-36-8 63905-10-2 142868-93-7 142868-94-8 63918-90-1 63918-89-8
5. Lewisite: 2-Chlorvinylchlorarsin (Lewisit 1) Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin (Lewisit 2) Tris-(2-chlorvinyl)-arsin (Lewisit 3)	541-25-3 40334-69-8 40334-70-1
6. Stickstofflose: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin (HN1) Bis-(2-chlorethyl)-methylamin (HN2) Tris-(2-chlorethyl)-amin (HN3)	538-07-8 51-75-2 555-77-1
7. Saxitoxin	35523-89-8
8. Ricin	9009-86-3
9. Alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäure-difluoride z.B. Methylphosphonsäuredifluorid (DF)	676-99-3
10. O-Alkyl(H oder $\leq C_{10}$ einschließlich Cycloalkyl)-O-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze z.B. O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonit (QL)	57856-11-8
11. O-Isopropylmethylphosphonochlorid (Chlor-Sarin)	1445-76-7
12. O-Pinakolylmethylphosphonochlorid (Chlor-Soman)	7040-57-5

Für weitere Fragen steht Ihnen das BAFA gern zur Verfügung:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 324, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Tel: 06196 908-685 oder -698 Fax: 06196 908-912
Internet: <http://www.bafa.de>
E-Mail-Adresse: cwc@bafa.de

Stand: Januar 2006